



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Von der EU-Zinsrichtlinie betroffene Kapitalerträge

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Betroffene Zinserträge	2
Investmentfonds	4
Checkliste zur Anwendung der Richtlinie bei Fonds.....	4
Sonstige Zinsen.....	5
Grandfathering-Anleihen	5
3. Übrige Kapitalerträge	7
Zertifikate.....	7
Übersicht über EU-quellensteuerpflichtige Einkünfte	8
4. Auswirkungen auf das Anlegerverhalten	10
Bereits transparente Konten.....	10
Depotumstellung.....	10
Moderate Quellensteuersätze beruhigen	10
Neue Produktangebote werden genutzt	10



Von der EU-Zinsrichtlinie betroffene Kapitalerträge

1. Einführung

Seit Anfang Juli 2005 gilt die EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, Amtsblatt der EU, L 157/38 vom 26.06.2003) nahezu europaweit und auch in einigen Südseeparadiesen sowie eher verschwiegenen Steueroasen. Dennoch sind die Banker in den betroffenen Ländern eher entspannt und es fließen auch keine großen Sparsummen zurück ins Heimatland. Einer der Hauptgründe hierfür ist; dass die Richtlinie zahlreiche Erträge und Firmen ausnimmt und genügend Wege für Ausweichstrategien schafft. Dies haben die Geldhäuser in den vergangenen Monaten ausreichend genutzt, um die Depots ihrer Kunden „richtlinienkonform“ umzustellen.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die von der Richtlinie betroffenen Kapitalerträge und gibt damit Gestaltungshinweise. Denn unabhängig davon, ob das Anlageland Kontrollmitteilungen verschickt oder Quellensteuer einbehält: Die Einstufung der Kapitalmarktprodukte ist in beiden Fällen identisch.

Für die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zum Steuerabzug ist es dabei unerheblich, wo der eigentliche Schuldner der Zinsen seinen Sitz hat oder ein Produkt emittiert wurde. Hierfür wird vielmehr an die Zahlstelle bzw. den Sitz der Bank angeknüpft. So ist beispielsweise die Brasilienanleihe in einem österreichischen Depot betroffen, nicht aber eine österreichische Anleihe bei einer Bank in Brasilien.

Hinweis: Zur Historie und der Anwendung der Richtlinie in der Praxis sowie zu den flankierenden innerdeutschen Maßnahmen zur Kontrolle von Kapitalerträgen gibt es jeweils separate Beiträge:

- Juli 2005: Die EU-Zinssteuer ist da. Hier sind auch alle betroffenen Länder aufgelistet, getrennt nach Kontrollmitteilungen und Quellensteuerabzug.
- Kontoabfragen durch die Finanz- und Sozialbehörden
- 2005: Das Jahr des gläsernen Anlegers
- Die Jahresbescheinigung der Kreditinstitute
- Das Kontrollnetz bei Konten und Depots
- Konten und Depots im Nachlass

2. Betroffene Zinserträge

Eines vorweg: Unabhängig davon, ob die von deutschen Anlegern jenseits der Grenze kassierten Kapitalerträge von der Richtlinie betroffen sind oder nicht, besteht im Inland eine Steuerpflicht nach den heimischen Gesetzen, also in der Regel nach §§ 20 und 23 EStG. So sind beispielsweise ausgenommene Dividenden oder private Veräußerungsgeschäfte anzugeben, auch



wenn hierüber keine Kontrollmitteilung gefertigt wird. Diese Regelung gilt natürlich auch umgekehrt. Bezahlte Stückzinsen bei von der Richtlinie verschonten Anleihen sind dennoch als negative Kapitaleinnahmen anzusetzen.

Ob und in welcher Form Kapitalerträge von den seit Juli geltenden Maßnahmen betroffen sind, geht neben der EU-Zinsrichtlinie als Ausgangsvorschrift als Ergänzung auch aus den näheren Bestimmungen zu den erfassten Zinserträgen aus den nationalen Bestimmungen hervor.

Das ist in Deutschland die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. 1. 2004 (BGBl 2004 I S. 128, BStBl I 2004, S. 297). Die ZIV ist bereits durch die Erste Verordnung zur Änderung der Zinsinformationsverordnung vom 22. 6. 2005 (BGBl 2005 I S. 1692) geändert worden. Das Einführungsschreiben zur ZIV hat das BMF mit Schreiben vom 6. 1. 2005 (IV C 1 - S 2000 - 363/04) veröffentlicht und mit Schreiben vom 13.6.2005 (IV C 1 - S 2000 - 352/04, DStR 05, 1057) ergänzt.

Die Gesetzgeber der übrigen Länder haben vergleichbare Vorschriften und teilweise auch schon Anwendungsschreiben erlassen, so etwa

- Österreich: Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer, GZ. BMF-010221/0370-IV/8/2005
- Schweiz: Eidgenössische Steuerverwaltung, Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) vom 24.6.2005

Vor dem 1. Juli 2005 fällig gewordene Zinsen unterliegen dem System der EU-Zinsbesteuerung grundsätzlich nicht, auch wenn sie nach diesem Zeitpunkt gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Vor diesem Zeitpunkt erfolgte Veräußerungsgeschäfte unterliegen der EU-Zinsbesteuerung ebenfalls nicht, auch wenn die Abrechnung oder die Gutschrift des Verkaufserlöses nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Kontrollmitteilungen oder Steuerabzüge wirken nur auf bestimmte Zinserträge, wobei die Herkunft des Schuldners keine Rolle spielt. Grundsätzlich sind dies aus Sicht des BMF (Schreiben vom 13.6.2005, IV C 1 - S 2000 - 352/04, DStR 05, 1057) Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1

- Nr. 4 als stiller Gesellschafter oder aus partiarischem Darlehen
- Nr. 5 Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden
- Nr. 7 Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen aller Art
- Abs. 2 (Finanzinnovationen) mit Ausnahme von dessen Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG (Verkauf von Dividendenscheinen).

Da die Zinsrichtlinie die Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen unberührt lässt, sind die Erträge aus Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht erfasst.



Hinweis: Der vom BMF vorgegeben Zinsbegriff ist nicht unumstritten. Die Anwendungsregeln in den anderen Ländern weichen auch teilweise von der deutschen Sichtweise ab. Sie sehen einen Teil der im Inland steuerpflichtigen Finanzinnovationen nicht als Zinsertrag an und lassen daher solche Kursgewinne außen vor. Ein Beispiel sind die Indexzertifikate, bei denen der Emittent einen gewissen Rückzahlungsbetrag garantiert. Darüber hinaus wird der Zinsbegriff jenseits der Grenze viel differenzierter an den einzelnen Kapitalprodukten und nicht pauschal am Gesetzeswortlaut abgeleitet.

Dividenden sind nicht betroffen, hier greift die bisher bereits erhobene Quellensteuer unverändert weiter. Und auch darüber hinaus spart die Richtlinie eine Reihe von Kapitalprodukten entweder generell oder zeitlich befristet aus.

Investmentfonds

Mit dem ab 2005 im Inland wieder eingeführten Zwischengewinn haben die Auslandsbanken sich nicht zu beschäftigen. Für die Zinsrichtlinie ist vielmehr der Unterschied zwischen Renten- und den übrigen Fonds sowie ausgeschütteten und thesaurierten Beträgen wichtig.

Faustregel: Aktienfonds, Hedge- und sonstige Terminmarktfonds sowie offene und geschlossene Immobilienfonds sind nicht betroffen. Thesauriert der Fonds seine Erträge, greifen Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen erst im Falle von Einlösung oder Verkauf.

Checkliste zur Anwendung der Richtlinie bei Fonds

- ✓ Investiert der Fonds ausschließlich in von der Richtlinie nicht betroffene Produkte, unterliegen die Erträge weder Kontrollen noch Quellensteuer.
- ✓ Weist eine Fondsgesellschaft die in einer Ausschüttung enthaltenen Zinsen separat aus, ist nur dieser Betrag, ansonsten die komplette Summe betroffen. Im Inland zugelassenen Fonds differenzieren ihre Erträge in jedem Fall.
- ✓ Beträgt der Anleiheanteil im Fonds maximal 15 Prozent, sind die ausgeschütteten Erträge für Inländer komplett ausgenommen, was im Inland über § 6 Abs. 5 ZIV übernommen worden ist. Maßgebliches Kriterium für den Prozentsatz ist die in den Vertragsbedingungen des Fonds vorgesehene Anlagemischung.
- ✓ Liegen der Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den gesamten Erträgen vor, gilt der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung.
- ✓ Erträge aus der Veräußerung von Fondsanteilen bemessen sich nach der Differenz von An- und Verkaufswert. Diese unterliegen nicht der Richtlinie, wenn der Rentenanteil höchstens 40 Prozent beträgt und die Gesellschaft eine Aufteilung ihres Vermögens vornimmt. Dieser Satz sinkt ab 2011 auf 25 Prozent.
- ✓ Liegen mehr als 40 Prozent Anleihen im Depot, ist bei Einlösung oder Verkauf nur der auf Zinsen entfallende Ertragsanteil betroffen. Das gilt, wenn die Gesellschaft ihr Vermögen entsprechend trennt.



- ✓ Fehlen Informationen zur Anlagequote, ist davon auszugehen, dass der Anteil über 40 Prozent liegt und somit bei Rückgabe oder Verkauf Kontrollmitteilungen oder Quellensteuern anfallen.
- ✓ Die Richtlinie spricht nicht von Fonds, sondern vom Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW), was in der Regel für in der EU residierende Fondsgesellschaften zutrifft. Bei nicht in der EU domizilierten Fonds wird stets der gesamte Ertrag von der Zinsbesteuerung erfasst.

Sonstige Zinsen

Als Zinsen gelten auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere Zinsen auf Treuhandanlagen, Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich mit diesen Papieren verbundene Prämien und Gewinne.

Ebenfalls erfasst werden bei Verkauf oder Rückzahlung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen. Darunter fallen insbesondere die Diskontkomponente bei Diskontpapieren (etwa Zerobonds) sowie bei über pari rückzahlbaren Obligationen die Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungspreis.

Nicht unter den Begriff der Zinsen fallen

- Zahlungen auf Beteiligungsrechten (Dividenden)
- Erträge aus Genossenschaftsanteilen
- Auszahlungen aus Versicherungspolicen
- Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Leistungen, denen kein Darlehensschuldverhältnis zu Grunde liegt
- Zinsen auf Privatdarlehen
- Zinsen auf bestimmten umlauffähigen Schuldtiteln ("grandfathering")
- Verzugszinsen
- Ausschüttungen von allen Anlagefonds, soweit sie maximal 15% in betroffene Zinspapiere investiert haben
- Erträge, die bei Verkauf oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds erzielt werden, soweit sie nicht mehr als 40% (ab 1. Januar 2011: 25%) in betroffene Zinspapiere investiert haben.

Grandfathering-Anleihen

Besonders wichtig sind die in- und ausländischer Anleihen, die von der Richtlinie im Rahmen der Besitzstandswahrung ("Grandfathering") für einen Übergangszeitraum ausgenommen sind. Das gilt grundsätzlich für Rentenwerte, die vor dem 1. März 2001 ausgegeben oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum genehmigt wurden. Der Übergangszeitraum endet grundsätzlich am 31. Dezember 2010.



Die Besitzstandswahrung hängt allerdings noch davon ab, ob am oder nach dem 1. März 2001 Folgeemissionen (Aufstockungen) der betreffenden Wertpapiere getätigt wurden:

- Ist keinerlei Aufstockung erfolgt, so ist die Besitzstandswahrung ohne weiteres gegeben.
- Ist der umlauffähige Schuldtitel von einer Regierung (auch außerhalb eines EU-Staats) emittiert worden und erfolgt am oder nach dem 1. März 2001 eine Aufstockung, so wird die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen nicht von der Besitzstandsklausel erfasst und unterliegt der EU-Zinsbesteuerung.
- Ist der umlauffähige Schuldtitel von einem andern Emittenten (keine Regierung) begeben worden, muss wie folgt unterschieden werden:
 - Ist eine Aufstockung vor dem 1. März 2002 erfolgt, so werden die erste und alle Folgeemissionen bis zu diesem Zeitpunkt von der Besitzstandsklausel erfasst.
 - Jede spätere Aufstockung unterliegt der EU-Zinsbesteuerung. Die Erstemission (vor dem 1. März 2001) oder Aufstockungen (zwischen dem 1. März 2001 und dem 28. Februar 2002) sind davon jedoch nicht betroffen.

Diese in Art. 15 vermerkte Sonderregel entspannt die Banker in den Steuerparadiesen erst einmal. Denn es blieb bis zur Einführung genügend Zeit, die Depots ihrer ausländischen Kundenschaft auf solche Papiere umzustellen. Knapp 900 Mrd. EUR sind von diesen Produkten innerhalb der Euro-Zone noch im Einsatz und werden mit Vorliebe in die Auslandsdepots aufgenommen. Dieser Markt wird erst langsam austrocknen, wenn die Papiere mit der Zeit fällig werden.

Doch jetzt verknappt sich das Angebot auf einen Schlag drastisch. Denn die vor März 2001 ausgegebenen Anleihen sind nur ausgenommen, wenn hierauf anschließend keine Folgeemission erfolgt ist. Diese Vorschrift hat jetzt der deutsche Finanzminister über die verantwortliche Finanzagentur zum Anlass genommen, 25 seiner vor diesem Termin ausgegebenen Anleihen formal um insgesamt etwa 4,45 Mrd. Euro aufzustocken. Durch diesen nachträglichen Widerruf des Bestandsschutzes müssen im EU-Ausland ansässige Investoren die Zinserträge daraus nunmehr versteuern.

Hinweis: Eine Liste der betroffenen Bundesanleihen hat die Bundesagentur im Internet unter www.deutsche-finanzagentur.de/dokumente/pm13_6c76a359f59b2e1b7f6.pdf veröffentlicht.

Die Maßnahme des Bundes haben auch andere EU-Länder durch formale Aufstockungen durchgeführt, weitere werden noch folgen. Somit können Anleger kaum noch auf die Steuerfreiheit von Anleihen setzen, die von einem EU-Staat emittiert worden ist. Doch es gibt noch ausreichend andere Rentenwerte, die von der Zinsrichtlinie ausgenommen sind. Das sind von Drittländern sowie Industrieunternehmen vor März 2001 ausgegebene Anleihen. Denn von Kontrollmitteilung oder Quellensteuer sind Bonds unabhängig von Herkunft oder Art des Schuldners befreit.

Allerdings gilt diese Vergünstigung des Bestandsschutzes längstens bis Ende 2010. Sollte die Ausnahme Quellensteuer bereits vorher auf Kontrollmitteilung umgestellt werden, verkürzt sich die Frist entsprechend. Dies ist derzeit nicht realistisch.

Aber auch 2011 sind noch Alternativen in Sicht. Wenden Österreich, Belgien und Luxemburg dann immer noch die Quellensteuerregelung an, sind Anleihen in Depots dieser Länder für deut-



sche Anleger weiterhin privilegiert. Gleiches gilt für die meist aus London stammenden Eurobonds, die beispielsweise in den Emissionsbedingungen eine Bruttozinsklausel enthalten. Diese Papiere wären in allen Staaten nicht betroffen.

3. Übrige Kapitalerträge

Der Begriff Zinsrichtlinie drückt es bereits aus: weiteres Kapitalvermögen wird von der kommenden Umstellung nicht erfasst. Das gilt neben Aktien auch für Zertifikate, Optionsscheine, Futures, Lebensversicherungen und sämtliche Veräußerungsgeschäfte. Darüber hinaus sind auch Kombizinsanleihen in den Jahren ohne Zinsertrag sowie Wandelanleihen nicht betroffen.

Unklar ist bisher, welche unter die Gesetzesdefinition in § 20 Abs. 2 EStG fallenden Finanzinnovationen betroffen sind, dies gibt die Richtlinie nicht eindeutig her. Aber zumindest laufende Erträge aus solchen Papieren sowie Zerobonds und sonstige abgezinste Anleihen unterliegen Quellensteuern oder Kontrollmeldungen. Die endgültige und korrekte Einnahmeermittlung erfolgt ohnehin über die persönliche Steuererklärung. Private Veräußerungsgeschäfte sowie der Terminmarkthandel werden – unabhängig vom Produkt – nicht erfasst.

Zertifikate

Sie sind bereits heute im heimischen Depot der Renner und künftig werden sie es auch jenseits der Grenze sein. Denn unabhängig davon, ob sich die Derivate an Aktien-, Öl-, Edelmetall- oder Anleihekursen orientieren: Zertifikate werden nicht von der Richtlinie erfasst. Auch die im Inland als Finanzinnovation geltenden Garantiezertifikate sind ausgenommen, hierauf weist die Schweizer Eidgenossenschaft in ihrer „Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung“ besonders hin.

Bei den umfassenden Angeboten der Zertifikate über die verschiedensten Varianten wie Turbo, Discount, Speed, Garantie, Fallschirm oder Bonus ist sowohl für den konservativen als auch den spekulativen Anleger etwas dabei. Daher kommen sie im Auslandsdepot als Richtlinien-Ersatz sowohl für Aktien als auch für Anleihen oder Rentenfonds in Betracht.

So bleibt etwa ein Zinszertifikat verschont, das sich an einem Rentenindex orientiert. Bei diesem eher risikoarmen Investment werden die rechnerischen Zinserträge dem Indexstand zugeschlagen, Anleger kassieren diese somit indirekt über den Kurszuwachs.

Aktionäre setzen im Auslandsdepot schon seit langem auf Zertifikate, um der unbeliebten Quellensteuer auf die Dividenden zu entgehen. Denn die Ausschüttungen werden bei Performance-Indizes wieder dem Kurs zugeschlagen oder bei Discounts in der Höhe des Abschlags berücksichtigt. Und da Fondsmanager in der Regel noch nicht einmal den Referenzindex der zu Grunde liegenden Wertpapiere schlagen, sind Zertifikate für eine breit gestreute Anlage ohnehin die bessere Wahl. Zumal der Sparer nicht auf die Depotzusammensetzung achten muss, möchte er der Zinsrichtlinie ausweichen.



Übersicht über EU-quellensteuerpflichtige Einkünfte

Verzinsliches Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es (inkl. der Zinsen) in EURO oder in Fremdwährung notiert ist	Ertrag	EU-Steuerpflicht
Geldeinlagen bei Banken (zB Girokonten, Termineinlagen, Festgelder, Sparbücher)	Zinsen (inkl. besondere Entgelte wie zB Prämien, Boni), bei vorzeitiger Auflösung stellen Vorschusszinsen rückgängig gemachte Zinsen dar	Ja
Geldeinlagen bei Banken (zB Sparbriefe, Kapitalsparbücher)	Zinsen (die regelmäßig am Ende der Laufzeit ausbezahlt werden), bei vorzeitiger Auflösung stellen Vorschusszinsen rückgängig gemachte Zinsen dar	Ja
Wertpapierleihegeschäfte über Forderungen	Ausgleichszahlung Leihegebühr	Nein
Pensionsgeschäfte (Kostgeschäfte), egal ob Mitgliedschaftsrechte oder Forderungswertpapiere Gegenstand sind	Ausgleichszahlung Unterschiedsbetrag zwischen Kauf und Rückkaufpreis	Nein
Währungs- oder Zinsswaps	Ausgleichszahlung	Nein
Zerobonds (Nullkuponanleihen)	Unterschiedsbeträge bei Fälligkeit oder Verkauf sowie mögliche Stückzinsen	Ja
Forderungswertpapiere (zB Schuldverschreibungen, Anleihen, Staatsanleihen, Aktienanleihen, Pfandbriefe, Schatzscheine, Kassenobligationen, Ergänzungskapitalanleihen, Certificates of Deposits, Commercial Papers), unabhängig davon, ob private oder public placements vorliegen	Kupon-Zinsen oder Stückzinsen Unterschiedsbetrag	Ja
Optionsanleihen	Zinsen Kursgewinne	Ja Nein
Optionsanleihen	Wert des Optionsrechts	Nein
Forderungswertpapiere, egal ob periodische Zinsen anfallen oder nicht (Zerobonds), die unter die Grandfathering-Bestimmung des § 12 EU-QuStG fallen	Kupon-Zinsen oder Stückzinsen, Unterschiedsbeträge	Nein
obligationsähnliche Genussrechte sofern sie nicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Indexpapiere zu qualifizieren sind	Ausschüttungen, Unterschiedsbeträge	Ja
echte stille Gesellschaften	Gewinnanteile oder Abschichtungsüberschüsse	Ja
Forderungen gegenüber Wirtschaftsbeteiligten, die Nichtbanken sind	Egal ob die Zinsen laufend oder einmalig anfallen Zinsen, mit Ausnahme von Verzugszinsen	Ja



Kapitalvermögen in Euro oder in Fremdwährung	Ertrag	EU-Steuerpflicht
Mitgliedschaftsrechte (zB Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile) oder ähnliche Rechte (zB Substanz- Genussrechte oder Partizipations-scheine iSd BWG oder VAG)	Ertrag (z.B. Ausschüttungen)	Nein
Anspruch als Begünstigter einer Privatstiftung	Zuwendung	Nein
Versicherungsvertrag	Versicherungsleistung	Nein
Derivate (zB Futures, Optionen, Swap-Handel), egal ob sie verbrieft sind oder nicht	Erlöse bzw. Einnahmenüberschüsse	Nein
Inländischer ausschüttender OGAW - 15%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil Ausschüttung bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen, soweit nicht aus Grandfatherpapieren stammend	Ja
Inländischer ausschüttender OGAW - 15%-Grenze unterschritten bzw. erreicht	–	Nein
Inländischer OGAW - 40%- Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der ausschüttungs-gleichen Erträge bzw. die im Rück-nahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen, soweit diese nicht aus Grand-fatherpapieren stammen	Ja
Inländischer thesaurierender OGAW - 40%-Grenze unterschritten bzw. er-reicht	–	Nein
Inländischer Immobilien- Investment-fonds	–	Nein
Ausländischer Immobilien- Invest-mentfonds	–	Nein
Ausländischer ausschüttender In-vestmentfonds (in einem EUMS auf-gelegt, der betreffende MS hat von der 15%-Option Gebrauch gemacht) - 15%- Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der tatsächlichen Ausschüttung bzw. der ausschüttungs-gleichen Erträge bzw. die im Rück-nahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen	Ja
Ausländischer ausschüttender OGAW (in einem EU-MS aufgelegt) - 15%-Grenze unterschritten bzw. erreicht und der Auflagestaat hat von der 15%-Option Gebrauch gemacht	–	Nein
Ausländischer thesaurierender In-vestmentfonds (egal wo er weltweit aufgelegt ist) - 40%- Grenze unter-schritten bzw. erreicht	–	Nein
Ausländischer thesaurierender In-vestmentfonds (egal wo er weltweit gesehen aufgelegt ist) - 40%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der ausschüttungs-gleichen Erträge bzw. die im Rück-nahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen	Ja



4. Auswirkungen auf das Anlegerverhalten

Die Richtlinie wirkt in Konsequenz auf nahezu sämtliche in den betroffenen Ländern eingerichtete Konten. Denn das reine Aktiendepot wird eher die Ausnahme sein.

Bereits transparente Konten

Steuerehrliche Sparer, die ihre jenseits der Grenze vereinnahmten Zinsen bislang stets ordnungsgemäß deklariert haben, tangieren die neuen Vorschriften kaum. Sollten die Konten in den drei EU-Ländern oder den Drittstaaten mit Quellensteuerabzug liegen, optieren sie zu Kontrollmitteilungen, und alles bleibt beim Alten. Rückfragen seitens des Finanzamts sind jedoch programmiert, wenn die mitgeteilten Erträge von den in den Steuererklärungen deklarierten Einnahmen abweichen.

Depotumstellung

Anlegerschichten, die ihr Ersparnis weiterhin abgabenfrei vermehren wollen, haben ihr Depot durchforstet und mit Hilfe vom Bankberater nach von der Richtlinie erfassten Produkten bereinigt. Von Meldung oder Quellensteuer betroffene Anleihen oder Fonds wurden dann in noch oder permanent befreite Anlageformen getauscht. Wer Kontrollmitteilungen vermeiden wollte, musste seine Umschichtungsvorgänge in Ländern wie die Niederlande, Italien oder Dänemark sogar bis Juni 2005 abgeschlossen haben. Denn bereits die Meldung des kleinsten Zinsbetrags führt zur Aufdeckung der ausländischen Bankverbindungen.

Immerhin sind die Auslandsbanken nicht untätig geblieben und bieten eine Reihe von richtlinienbefreiten Produkten an – entweder mittels Fonds oder Zertifikaten. Als Alternative für größere Vermögen kommt auch eine Lebensversicherung in Betracht, in die das komplette Depot eingebracht wird.

Moderate Quellensteuersätze beruhigen

Konten in Österreich, Luxemburg, Belgien oder Drittländern wie der Schweiz werden zwar nicht umgehend enttarnt, aber mit Abgaben belastet. Der moderate Satz von 15 Prozent wird daher hingenommen, wenn eine Anleihe beispielsweise im Jahre 2005 fällig wird. Da die Prozentpunkte ansteigen werden, wird auch hier eine Depotbereinigung angesagt sein. Die Umstellung auf Kontrollmitteilungen ist erst einmal nicht in Sicht, da die EU den Eidgenossen Zugeständnisse gemacht hat. Deren Bankgeheimnis bleibt gewahrt und Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung unterbleibt. Die meisten Auslandskonten der Deutschen liegen sicherlich in Ländern mit Steuerabzug und werden erst nach und nach auf die Richtlinie umgestellt.

Neue Produktangebote werden genutzt

Die Produktalternativen im Anleihebereich werden zum Ende des Jahrzehnts geringer. Das gilt zumindest für alle Länder mit Kontrollverfahren, so dass sich die dort ansässigen Banken etwas einfallen lassen müssen. Die Tendenz wird in den Bereich von Zertifikaten mit Verbindung zum Rentenmarkt und zu strukturierten Anlagen ohne laufende Erträge gehen. Darüber hinaus werden sicherlich Fonds kreiert, die ihr Depot exakt mit von der EU-Richtlinie ausgenommenen



Produkten bestücken. Einige Anleger werden sich sicherlich als Alternative den Gang in bisher nicht betroffene Länder überlegen. Doch ob sich Norwegen oder etwa die Türkei zu neuen Steueroasen für deutsche Anleger entwickeln, ist zweifelhaft.

Eine Bestimmung der Richtlinie wird Notaren und Rechtsanwälten neue Kunden bringen. Da lediglich natürliche Personen betroffen sind, wird die Gründung von Kapitalgesellschaften Konjunktur haben. Auch die Privatstiftung in Liechtenstein oder der Trust auf den Kanalinseln können für steuersensitives Vermögen ab einer gewissen Größenordnung Rettung versprechen.

Weiter beflügelt wird wohl auch die Einrichtung von Zins-AG, Banker in Zürich oder Vaduz haben auf diesem Gebiet schon langjährige Erfahrungen. Werden die eingesammelten Kapitalerträge an die Besitzer ausgeschüttet, handelt es sich lediglich um nicht betroffene Dividenden. Verbleiben sie im Vermögen, können Anleger dies über Kurszuwächse realisieren.

Doch generell lässt sich die Tendenz erkennen, dass es für Anleger zunehmend schwieriger wird, Gelder ohne Wissen der Finanzbehörden zu deponieren. Denn die Zinsrichtlinie ist ein Kompromiss, auf den sich immerhin 25 EU-Staaten sowie eine Reihe von Drittländern verständigt haben. Der Beginn der grenzüberschreitenden Kontrollen wird nicht das Ende der Maßnahmen sein, zumal sie von mobilen Grenzkontrollen oder zunehmend schärferen Geldwäschevorschriften flankiert werden.

Durch eine Erweiterung der EU werden künftig noch mehr Länder von den internationalen Kontrollen betroffen sein. Ab dem Jahr 2010 besteht die Aussicht, dass die Richtlinie überarbeitet wird sowie die anonyme Alternative Quellensteuer entfällt.

Für Geldanlagen im Inland ist es ohnehin schwierig, diese auf Dauer unbesteuert anzulegen oder jetzt noch ins Ausland zu transferieren. Eine zukunftsweisende Möglichkeit, um Bürgern die Furcht vor dem gläsernen Anleger zu nehmen, besteht darin, dass sich die nationalen Gesetzgeber innerhalb der EU und darüber hinaus zu einer pauschalen Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge entschließen sollten.

Hinweis: Einem neuen Vorschlag in Bezug auf eine Abgeltungssteuer hat der Hessische Finanzminister aufgebracht. Die einzelnen Eckpunkte hierzu sind unter dem gesonderten Beitrag „Neuer Anlauf für eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge“ erschienen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de



oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axerpartnerschaft.de